

An den

Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Bernburg (Saale), den 7. Mai 2026

Antrag der Fraktionen CDU, FDP und BBB – WsGS – J. Krätschmann
Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt
Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) möge folgenden Beschluss fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt:

1. die Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) (Beflaggungssatzung) in der vorliegenden Fassung.
2. dass bei baulichen Maßnahmen im Außenbereich von Dienstgebäuden, Dienststellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Liegenschaften in der Baulast der Stadt Bernburg (Saale) grundsätzlich die technischen Voraussetzungen zur Beflaggung mit zwei Flaggen herzustellen sind.

Begründung

Nach § 8 Abs.1 KVG LSA können die Kommunen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Beflaggung öffentlicher Gebäude ist eine solche Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst nach der Rechtsprechung auch die Befugnis, über das "Ob" und "Wie" der Beflaggung eigenverantwortlich zu entscheiden.

Die vorgeschlagene Beflaggungssatzung schafft hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage und stellt zugleich sicher, dass die Beflaggung nach einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.

Die Beflaggungssatzung dient der Gewährleistung eines einheitlichen und würdevollen Erscheinungsbildes der städtischen Dienstgebäude. Sie regelt verbindlich, zu welchen Anlässen und in welcher Rangfolge die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Stadtflagge zu setzen sind.

Die öffentliche Beflaggung trägt zur Stärkung des bürgerschaftlichen Bewusstseins und der Identifikation mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bei. Gerade in Zeiten zunehmender politischer Polarisierung ist die regelmäßige öffentliche Beflaggung ein sichtbares Bekenntnis zu den gemeinsamen Werten von Freiheit, Demokratie und Menschenwürde.

Die Beflaggungssatzung führt zu überschaubaren finanziellen Belastungen. Die Anschaffung der erforderlichen Flaggen sowie deren turnusgemäßer Austausch sind im Rahmen der laufenden Unterhaltung der städtischen Dienstgebäude abzudecken. Die Beflaggung selbst ist organisatorisch durch die zuständigen städtischen Bediensteten durchzuführen; hierfür entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.